



Aktenzeichen: BAV / 322.10-00004/00001/00114

[REDACTED]

Bern, 12. Februar 2016



DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

hat in der Angelegenheit

der Communauté Tarifaire intégrale Fribourgeoise (CTIFR) Frimobil
Rue Louis-d'Affry 2
1701 Fribourg

betreffend

Ersatz von persönlichen Monatsabonnements

i. festgestellt:

1. Mit Schreiben vom 23. Juni 2015 wandte sich die [REDACTED] (nachfolgend: Reisender) an Frau Bundesrätin Doris Leuthard, welche die Angelegenheit zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Verkehr (BAV) weiterleitete. Der Reisende habe sein persönliches Monatsabonnement verloren. Dies sei ihm von der Communauté Tarifaire intégrale Fribourgeoise (CTIFR) Frimobil nicht ersetzt worden. Er habe deshalb ersatzweise für 5 x Fr. 12.- Billets kaufen müssen und dadurch einen Schaden erlitten.
2. Mit Schreiben vom 20. Juli 2015 stellte das BAV dem Reisenden ergänzende Fragen zum Sachverhalt.
3. Der Reisende beantwortete diese mit E-Mail vom 19. November 2015. Der Fahrausweis sei vom 8. April bis zum 8. Mai 2015 gültig gewesen. Er habe am 4. Mai 2015 bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) den Verlust gemeldet und um Ersatz gebeten.
4. Das BAV hat Frimobil und den SBB mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Die SBB teilten mit E-Mail vom 26. Januar 2016 mit, dass sie ihre Haltung als Tarifverbundmitglied in die Stellungnahme des CTIFR einfließen lassen würden. Dabei würden die SBB eindeutig eine Harmonisierung dieser Tarifregeln zwischen dem DV und den Verbänden anstreben.
6. Frimobil reichte seine Stellungnahme innert Frist am 28. Januar 2016 ein. Beim Erwerb von Monatsabonnements erhalte der Kunde in der Regel keinen Beleg, ausser er bezahle mit einer Bankkarte.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

[REDACTED]
[REDACTED]
www.bav.admin.ch





7. Das Ausstellen von Kaufquittungen würde technischen Anpassungsbedarf auslösen, der primär bei den überregional tätigen Transportunternehmen anfallen würde. Die laufenden Arbeiten am Projekt ZPS würden aber zukünftig die Erstellung eines Duplikats von Monatsabonnements auf einheitliche Weise ermöglichen.
8. Für Frimobil sei es aber selbstverständlich, dass in dokumentierbaren Fällen die Abwägung zugunsten des Kunden erfolge. Da im konkreten Fall der Erwerb des Abonnements des Reisenden dokumentiert sei, sei Frimobil bereit, dem Reisenden einen Gutschein von Fr. 30.- zu übersenden. Der Betrag entspreche den vermuteten Mehrkosten gegenüber dem Ersatz des Abonnements gegen eine Gebühr von Fr. 30.-. Es handle sich um eine kommerzielle Geste.

II. in Erwägung gezogen:

A *Formelles:*

Das BAV ist gemäss Artikel 52 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG, SR 745.1) als Aufsichtsbehörde über die konzessionierte Personenbeförderung befugt einzuschreiten, wenn ein konzessioniertes Unternehmen gegen eine Bestimmung des PBG verstösst. Es ist daher befugt zu prüfen, ob die Weigerung, persönliche Monatsabonnemente zu ersetzen, mit Artikel 15 Absatz 3 PBG vereinbar ist, wonach für Kundinnen und Kunden in vergleichbarer Lage vergleichbare Bedingungen vorzusehen sind.

B *Materielles:*

1. Frimobil macht keine rechtlichen Gründe geltend, die dagegen sprechen würden, persönliche Monatsabonnemente zu den gleichen Konditionen zu ersetzen, die für persönliche Jahresabonnemente gelten.
2. Das praktische Problem liege darin, dass nicht alle Transportunternehmen auf allen Verkaufskanälen dokumentieren würden, an wen sie persönliche Monatsabonnemente verkaufen. Auch würden nicht systematisch personalisierte Kaufquittungen ausgegeben.
3. Wenn in einzelnen Fällen der Kauf eines persönlichen Monatsabonnements nicht nachgewiesen werden kann, rechtfertigt dies keine tarifliche Regelung, die den Ersatz von persönlichen Monatsabonnements auch dann ausschliesst, wenn der Kauf nachgewiesen werden kann. Eine solche Regelung führt nämlich dazu, dass die Transportunternehmen ihrer Transportpflicht gegenüber Reisenden nicht nachkommen, die ihren Beförderungsanspruch nachgewiesen haben. Folglich besteht eine Verpflichtung, die tariflichen Regelungen entsprechend anzupassen.
4. Überdies dürften die Transportunternehmen verpflichtet sein, entweder den Verkauf persönlicher Abonnemente bei sich zu dokumentieren oder den Käufer darauf hinzuweisen, dass der Verkauf nicht dokumentiert werde und dem Käufer eine Quittung auszustellen, mit der er den Kauf im Fall des Verlusts des Abonnements nachweisen kann.
5. Durch die Weigerung von Frimobil, dem Reisenden sein persönliches Monatsabonnement gegen eine Gebühr von Fr. 30.- zu ersetzen, hat der Tarifverbund gegen die Transportpflicht verstossen, weshalb er gemäss Artikel 12 Absatz 3 PBG zum Ersatz des mutmasslichen Schadens (in Höhe von 5 x Fr. 12.- abzüglich Fr. 30.-) verpflichtet ist. Den Schaden mit einem Gutschein zu begleichen, ist nur dann zulässig, wenn der Reisende dies akzeptiert. Er kann auch Barauszahlung oder Überweisung verlangen. Sollte er den Gutschein bereits erhalten haben, gilt dies nur Zug um Zug gegen Rückgabe des Gutscheins.



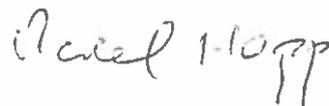
6. Frimobil hat durch sein Verhalten im konkreten Fall nicht die Hauptursache für diese Verfügung gesetzt, da der Verbund sich nicht dagegen wehrt, zukünftig in nachgewiesenen Fällen persönliche Monatsabonnemente zu ersetzen. Hauptursache ist vielmehr die Regelung des Tarifs 651.4, einer Regelung, die von anderen Transportunternehmen weitaus häufiger angewendet werden dürfte, als von Frimobil. Aus diesem Grund wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
7. Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) sind amtliche Dokumente grundsätzlich öffentlich zugänglich. Gemäss Artikel 9 BGÖ sind Personendaten nach Möglichkeit zu anonymisieren, weshalb der Name des Reisenden nicht zu veröffentlichen ist.

III. verfügt:

1. Frimobil wird aufsichtsrechtlich angewiesen, [REDACTED] Fr. 30.- zu erstatten.
2. Frimobil wird aufsichtsrechtlich angewiesen, zukünftig persönliche Monatsabonnemente zu den gleichen Konditionen zu ersetzen, die für Jahresabonnemente gelten.
3. Frimobil wird aufsichtsrechtlich angewiesen, darauf hinzuwirken, dass in den Tarifbestimmungen der Ersatz von persönlichen Monatsabonnements vorgesehen wird.
4. Eine Gebühr wird nicht erhoben.
5. Die Verfügung kann auf der Homepage des BAV veröffentlicht werden. Der Name des Reisenden ist zu anonymisieren.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik


Peter König, Fürsprecher
Leiter der Sektion Recht


Marcel Hepp
Sektion Recht

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss Artikel 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.



Eingeschrieben zu eröffnen an:

Communauté Tarifaire intégrale Fribourgeoise (CTIFR) Frimobil, Rue Louis-d'Affry 2, 1701 Fribourg

Kopie z.K. an:

- Verband öffentlicher Verkehr, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6
- Schweizerische Bundesbahnen, Personenverkehr, Recht, Wylstr. 123/125, 3000 Bern 65
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Intern per Zeiger an:

- [REDACTED]